

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON ORGANISATIONS-, PROGRAMMIERLEISTUNGEN UND WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNGEN VON SOFTWAREPRODUKTEN, DIE LIEFERUNG VON HARDWARE SOWIE DIE ENTWICKLUNG UND DIE LIEFERUNG UND BEREITSTELLUNG VON GESAMTLÖSUNGEN IM BEREICH DER RFID TECHNOLOGIE**

### **1. Geltungsbereich und Umfang**

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für Werkverträge, die eine fachmännische, umfassende Projektlösung für den Auftraggeber in den im jeweiligen Vertrag festgeschriebenem Bereich zum Gegenstand haben, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbaren.
- 1.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGBs durch ihn – auch wenn sie unwidersprochen bleiben – von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen der TAGnology gelten insofern nicht als Zustimmung zu von ihren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Der Vertragspartner stimmt sohin ausdrücklich zu, dass dessen allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen nicht zur Anwendung kommen, dies auch für den Fall, dass dieser im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausschließt.

### **2. Vertragsumfang und Gültigkeit**

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden lt. Punkt 1.2. für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

### **3. Leistung und Prüfung**

- 3.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:
- Entwicklung unternehmensbezogener Anwendungen im Bereiche der RFID Technologie (Forschung und Entwicklungstätigkeit)
  - Lieferung und Leistung automatisierter Organisationssysteme auf Basis RFID Technologie
  - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
  - Global- und Detailanalysen
  - Erstellung von Individualprogrammen
  - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
  - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
  - Erwerb von Werknutzungsbevolligungen
  - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
  - Telefonische Beratung
  - Programmwartung
  - Erstellung von Programmträgern
  - Sonstige Dienstleistungen
  - Lieferung von Hardware
- 3.2 Die Entwicklung unternehmensbezogener Einsatzmöglichkeiten der RFID Technologie erfolgt auf Basis der vertraglich spezifizierten Vorgaben. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, stellt die Entwicklung unternehmensbezogener Anwendungsmöglichkeiten eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im einzelnen Teilbereich dar und schuldet TAGnology keinen Erfolg im Sinne einer auf das Gesamtunternehmen bezogenen Umsetzbarkeit der gegenständlichen Entwicklung.

Sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart ist, verbleiben die Ergebnisse derartiger Entwicklungen im ausschließlichen geistigen Eigentum von TAGnology und stellen derartige Entwicklungsaufträge Forschungsaufträge zur Einsetzbarkeit der RFID Technologie in einzelnen Bereichen dar, wobei im Falle der erfolgreichen Entwicklung die unternehmensbezogene Umsetzung des Forschungsergebnisses ausschließlich TAGnology zukommt. Der Auftraggeber erhält durch einen derartigen Entwicklungsauftrag kein Recht an einzelnen Programmen, Sourcecodes etc. sondern lediglich ein Recht auf Demonstration und Darstellung der möglichen Umsetzbarkeit der RFID Technologie in seinem Bereich. Dem Auftraggeber kommt sohin kein Nutzungsrecht am Forschungs- und Entwicklungsergebnis zu und ist die unternehmensbezogene Umsetzung der Entwicklungsergebnisse gesondert zu beauftragen.

- 3.3 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zu Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 3.4 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 3.5 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 3.4 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.  
Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.  
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 3.6 Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 3.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 3.8 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schuldung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

#### **4. Preise, Steuern und Gebühren**

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CDs, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Bei Bibliotheks- (Standard-) Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **5. Liefertermin**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 5.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 3.4 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 5.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

## **6. Zahlung**

- 6.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über den durch die Österreichische Nationalbank bekannt gegebenen Basiszinssatz verrechnet. Bei vereinbarter Ratenzahlung ist TAGnology bei Nichtbezahlung einer Rate berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist Terminverlust zu erklären, d.h. den Gesamtbetrag und übergebene Akzpte fällig zu stellen.
- 6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

## **7. Rechtseinräumung**

### **7.1 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt**

TAGnology behält sich das Eigentum an den gelieferten Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes für die einmaligen Leistungen vor.

### **7.2 Freiheit der Gebrauchsrechte**

Der Auftraggeber erwirbt an Softwarekomponenten ausschließlich die im folgenden Punkt (7.3.) explizit erwähnten Rechte.

Die Gewährleistung schließt nicht ein:

- Maßnahmen, die dadurch nötig geworden sind, dass Änderungen an den Komponenten oder deren Schnittstellen durch andere als TAGnology durchgeführt werden
- Leistungen für oder auch außerhalb des EU-Raumes installierte Hardwarekomponenten.

Die Wiederausfuhr von Komponenten gegen die Bestimmungen des Außenhandelsrechts ist untersagt. Der Auftraggeber wird diese Verpflichtung bei einem etwaigen Verkauf des Vertragsgegenstandes an Käufer überbinden.

### **7.3 Immaterialgüterrechte**

Die Softwarekomponenten sind geistiges Eigentum von TAGnology bzw. dessen Lizenzgeber, dem alle Rechte betreffend auch Bearbeitung und Wartung der Softwarekomponenten zustehen. Unterlagen, Ausarbeitungen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zu Stande kommt, sind die Softwarekomponenten und alle Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

Der Auftraggeber erhält mit Bezahlung des Entgeltes das nicht übertragbare Recht zur Benützung der Softwarekomponenten in maschinenlesbarer Form innerhalb des EU-Raumes auf dem im Auftrag bzw. in den getroffenen Vereinbarungen bezeichneten System für maximal die dort angeführte Anzahl von Benutzern. Er ist ferner berechtigt, gedruckte und maschinenlesbare Teile der Software in dem für die vertragsgemäße Benützung notwendigen Umfang zu vervielfältigen oder in eine andere maschinenlesbare oder gedruckte Form zu übertragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Teile der Softwarekomponenten in gedruckter oder anderer nicht-maschinenlesbarer Form (z.B. Microfishe) zu vervielfältigen. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt die Softwarekomponenten für Rechenzentrumsbetrieb in der Art einzusetzen, dass Dritten das Benutzen des Programms, gleich auf welche technische Weise, gestattet wird oder die Programme für Dritte benutzt werden.

Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte, dem Auftraggeber auf Grund des Vertrages übermittelten Version der Softwarekomponente. Das Nutzungsrecht an vorigen Versionen erlischt 6 Monate nach Zusendung der neuen Version. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Softwarekomponenten auch nur teilweise rück umzuwandeln (dekompilieren), es sei denn, er hat TAGnology erfolglos schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen aufgefordert auf andere Weise als durch Rückumwandlung zugängliche Schnittstelleninformationen bereitzustellen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung dennoch nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung Interoperabilität zu verwenden.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt unter Nutzung von Softwarekomponenten als Vorlage, ähnliche zu entwickeln. TAGnology ist dem gegenüber jedenfalls berechtigt, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Auftraggeber entwickelten bzw. gelieferten ähnlich sind.

#### **8. Rücktrittsrecht**

- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen - zumindest jedoch 4-wöchigen - Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 8.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

#### **9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen**

- 9.1 Sofern nicht abweichendes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 9.2 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei der Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 3.5. schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 9.3 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 9.4 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 9.5 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 9.6 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 9.7 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

**10. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**11. Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.

Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

**12. Datenschutz, Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

**13. Sonstiges**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

**14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landesgericht in 8010 Graz.
- 14.3 Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.